



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.94 RRB 1956/4025**

Titel **Baulinien.**

Datum 20.12.1956

P. 1862–1863

[p. 1862] Mit Eingabe vom 6. September 1956 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Juni 1956 betreffend Aufhebung der Baulinien der projektierten Längsstrasse zwischen der Strangenstrasse und der Archengasse sowie betreffend Abänderung der Baulinien der projektierten Längsstrasse zwischen der Archengasse und der Querstrasse und der Baulinien der Archengasse zwischen der projektierten Längs- und der Bahnhofstrasse in Wallisellen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 50 vom 22. Juni 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 5. Juli 1956 keine Einsprachen ein.

Der am 4. Juli 1907 genehmigte Quartierplan Nr. 1 der Gemeinde Wallisellen sah als Verbindung der Strängen- mit der Querstrasse die Längsstrasse vor, die bisher nicht erstellt wurde. Studien für die Ueberbauung des zwischen der Strangenstrasse und der Archengasse gelegenen Baumgartens haben ergeben, dass sich für dessen Erschliessung der Bau der Längsstrasse erübrigt, bzw. dass diese einer rationellen Ueberbauung entgegensteht. Die Baulinien dieser Teilstrecke der Längsstrasse können daher aufgehoben und die damit entstehenden Baulinienlücken geschlossen werden.

Die Archengasse weist in ihrem südlichen Teilstück zwischen der Schwarzacker- und der Längsstrasse einen Baulinienabstand von 12 m auf. Im Zusammenhang mit der Schliessung der erwähnten Baulinienlücke wurde der Baulinienabstand im nördlichen, bis zur Bahnhofstrasse reichenden Abschnitt von bisher 9,40 auf ebenfalls 12 m vergrössert. Diese Erweiterung des Baulinienabstandes ist umso mehr gerechtfertigt, als das südliche Teilstück gelegentlich zur Einbahnstrasse erklärt werden muss, um allzu viele Einmündungen in die Schwarzackerstrasse zu vermeiden.

Die Herabsetzung des Baulinienabstandes von bisher 15 auf 12 m der projektierten Längsstrasse zwischen der Archengasse und der Querstrasse lässt sich damit rechtfertigen, dass diese Teilstrecke der Längsstrasse, falls sie überhaupt erstellt wird, ausschliesslich dem Zubringerdienst für zwei auf der Südseite gelegene Parzellen, die bereits an die Archengasse bzw. die Querstrasse angeschlossen sind, dienen wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 15. Juni 1956 betreffend teilweiser Aufhebung und Abänderung der Baulinien der projektierten Längsstrasse sowie betreffend teilweiser Abänderung der Baulinien der Archengasse und Schliessung der Baulinienlücken der Strangenstrasse und der Archengasse in Wallisellen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben. // [p. 1863]

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksending dreier Planexemplare, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017*]